



TIPPS FÜR ARBEITSLOSE

Antworten auf häufig gestellte Fragen



Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident

**„Wir müssen den Menschen
Perspektiven bieten. Wer arbeitslos ist,
soll sich auf ein funktionierendes
soziales System verlassen können.“**

Wer den Arbeitsplatz verliert, sieht sich mit vielen Fragen konfrontiert: Welche Rechte habe ich gegenüber dem Arbeitsmarktservice? Was passiert, wenn ich krank werde? Muss ich jede angebotene Schulung machen, jede Arbeit annehmen? Wir haben versucht, die am häufigsten gestellten Fragen in diesem Ratgeber zu beantworten und Ihnen Tipps zu geben, was Sie unbedingt beachten sollten.

Doch damit ist es nicht getan! Arbeitslose Menschen brauchen Rahmenbedingungen, die ihnen in dieser schwierigen Situation Sicherheit geben. Es ist höchste Zeit, die Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld von 55 auf 75 Prozent zu erhöhen. Außerdem muss die Anrechnung des Partnereinkommens in der Notstandshilfe endlich abgeschafft werden. Diese Ungerechtigkeit kostete im vergangenen Jahr mehr als 17.000 Menschen – davon mehr als 80 Prozent Frauen – die Notstandshilfe. Vor allem aber brauchen wir existenzsichernde, menschenwürdige und sinnstiftende Arbeitsplätze für alle. Die Arbeiterkammer setzt sich dafür ein!

A handwritten signature in blue ink, consisting of two distinct parts, likely representing the President of the AK.

INHALT:

Betreuungsvereinbarung	Seite 4
Meldepflichten	Seite 5
Zuverdienst, ehrenamtliche Tätigkeit.....	Seite 6
Schulung, Qualifizierung, Arbeitsstiftungen.....	Seite 7
Rechte bei der Jobvermittlung	Seite 9
Gesundheitliche Beeinträchtigungen, Arbeitsunfähigkeit.....	Seite 12
Bezugssperren.....	Seite 13
Notstandshilfe: Anrechnung Partnereinkommen.....	Seite 14
Informationen im Internet.....	Seite 15
Die AK berät Sie gerne.....	Seite 16



BETREUUNGSVEREINBARUNG

• **Wozu brauche ich die Betreuungsvereinbarung?**

In der Betreuungsvereinbarung werden die „Spielregeln“ zwischen Ihnen und dem Arbeitsmarktservice (AMS) vereinbart. Bedingungen, die in der Betreuungsvereinbarung festgehalten wurden, sind für das AMS bindend. Wurde beispielsweise vereinbart, dass Sie nur auf Vollzeitstellen vermittelt werden, sind zugewiesene Teilzeitstellen für Sie nicht zumutbar.

• **Was soll in der Vereinbarung stehen?**

In der Betreuungsvereinbarung soll Ihre zeitliche Verfügbarkeit festgelegt werden – vor allem bei Kinderbetreuungspflichten. Ebenso, ob ein Auto zur Verfügung steht, ob gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, welche Arbeitszeiten für Sie vorstellbar sind, welche Schulungen oder sonstigen Wiedereingliederungsangebote sinnvoll sind.

• **Kann die Vereinbarung abgeändert werden?**

Sollten Sie mit Bedingungen in der Vereinbarung nicht einverstanden sein, so müssen Ihre Einwände schriftlich dokumentiert werden. Wird dann trotzdem nichts geändert, muss das AMS schriftlich begründen, warum es an diesen Rahmenbedingungen festhält.

Die Betreuungsvereinbarung gilt befristet und wird üblicherweise alle drei Monate überarbeitet. Sie erhalten von der aktuellen Vereinbarung jeweils einen schriftlichen Ausdruck.



MELDEPFLICHTEN

• Muss ich eine Arbeitsaufnahme melden?

Sie müssen jede Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses – auch wenn es nur eine tageweise oder eine geringfügige Beschäftigung ist – dem Arbeitsmarktservice (AMS) melden. Die Anmeldung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber bei der Krankenkasse reicht nicht. Beendet man einen Job, so sollte man sich auch gleich arbeitslos melden, um kein Geld zu verlieren.

Haben Sie einen Job dem AMS nicht gemeldet und Sie werden – zum Beispiel bei einer Kontrolle der illegalen Beschäftigung – beim Arbeiten ertappt, wird der Bezug von vier Wochen zurückgefordert.

• Muss ich das AMS informieren, wenn mich der Arzt krank schreibt?

Ja und zwar möglichst sofort. Befinden Sie sich zum Zeitpunkt des Krankwerdens gerade in einem AMS-Kurs, so müssen Sie sich trotzdem direkt beim AMS krank melden. Und vergessen Sie nicht, sich nach der Genesung innerhalb einer Woche entweder telefonisch oder persönlich beim AMS gesund zu melden (persönlich, wenn der Krankenstand mehr als 62 Tage gedauert hat). Sonst bleibt das Arbeitslosengeld/der Notstandshilfe-Bezug bis zu einer persönlichen Vorsprache eingestellt!

• Was passiert, wenn ich einen Kontrolltermin versäume?

Nehmen Sie sofort, wenn Sie auf das Versäumnis aufmerksam werden, mit dem Arbeitsmarktservice (AMS) Kontakt auf. Je früher Sie beim AMS vorsprechen, desto früher bekommen Sie Ihr Arbeitslosengeld wieder.

> Achtung!

Sie sind in der Zeit zwischen Versäumen des Kontrolltermins und neuerlicher Kontaktaufnahme mit dem AMS möglicherweise nicht krankenversichert.

Haben Sie den Termin wegen eines wichtigen Grundes versäumt (z.B. Krankenhausaufenthalt, Pflege des Kindes), dann bringen Sie diesen Grund unbedingt vor. Dann kann das Versäumnis entschuldigt werden.

ZUVERDIENST, EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

• Darf ich zum Arbeitslosengeld dazu verdienen?

Sowohl zum Arbeitslosengeld als auch zur Notstandshilfe dürfen Sie bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2010: 366,33 Euro pro Monat, Achtung: bei tageweiser Beschäftigung gibt's extra Höchstgrenzen!) dazu verdienen. Wird diese Grenze allerdings überschritten, besteht kein Anspruch mehr auf den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.



> **Achtung!**

Wichtig ist, dass Sie jede geringfügige Beschäftigung beim Arbeitsmarktservice (AMS) melden.

Wenn Sie bei derselben Arbeitgeberin/demselben Arbeitgeber von einer vollversicherten in eine geringfügige Beschäftigung wechseln und zwischen diesen beiden Beschäftigungen weniger als ein Monat liegt, gelten Sie nicht als arbeitslos und haben auch keinen Leistungsanspruch.

• Kann ich neben meinem Arbeitslosengeldbezug ehrenamtlich arbeiten?

Sie sollten das Arbeitsmarktservice (AMS) über Ihre ehrenamtliche Tätigkeit (Tätigkeit ohne Bezahlung) informieren. Das AMS muss bei der Zuweisung von Arbeitsangeboten oder Kursen allerdings nicht darauf Rücksicht nehmen. Sie müssen daher bereit sein, Ihre ehrenamtliche Tätigkeit jederzeit zu beenden oder zu unterbrechen.

SCHULUNG, QUALIFIZIERUNG, ARBEITSSTIFTUNGEN

• Welche Schulungen muss ich besuchen?

Das Arbeitsmarktservice (AMS) muss Bildungsdefizite, die Ihrer erfolgreichen Vermittlung entgegenstehen, genau festhalten und erklären, durch welche Schulungen diese behoben werden könnten. Zu diesen Erhebungen können Sie Stellung nehmen.

So gelten beispielsweise veraltete EDV-Kenntnisse bei der Vermittlung zu Bürotätigkeiten als Begründung für die Zuweisung zu einer EDV-Schulung. Dagegen sind „hohes Alter“ oder „lange Arbeitslosigkeit“ für sich alleine keine Begründung für eine bestimmte Schulung.

Die Begründungen für eine bestimmte Schulung muss jedenfalls das AMS liefern und schriftlich dokumentieren – vor der Zuweisung zu einem Kurs. Sie dürfen nicht erst durch den Schulungsveranstalter erfolgen.

• Ich möchte eine Ausbildung machen, zahlt das AMS den Kurs?

Generell besteht kein Rechtsanspruch auf eine vom Arbeitsmarktservice (AMS) bezahlte Ausbildung. Wenn Sie Interesse an einem Kurs haben, teilen Sie das dem AMS mit und schlagen Sie es für die Betreuungsvereinbarung (siehe Seite 4) vor.

• Ich zahle den Kurs selbst, worauf muss ich achten?

Wenn Sie von sich aus einen Kurs besuchen, der länger als drei Monate dauert, müssen Sie die Weiterbildung so planen, dass Sie trotzdem zumindest 20 Wochenstunden arbeiten könnten (16 Wochenstunden bei Betreuungspflichten). Das AMS muss auf Ihre Kurszeiten grundsätzlich nicht Rücksicht nehmen.

Arbeitslosengeld/Notstandshilfe bekommen Sie aber weiterhin. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie eine bestimmte Anzahl an Versicherungszeiten erworben haben. Fragen Sie Ihre AMS-Beraterin/Ihren AMS-Berater, ob Sie diese so genannte „qualifizierte“ Anwartschaft erfüllen.

> Achtung!

Reden Sie unbedingt vor Kursbeginn mit Ihrer AMS-Beraterin/Ihrem AMS-Berater. Unter bestimmten Umständen kann eine Vereinbarung getroffen werden, dass auf Ihre Kurszeiten Rücksicht zu nehmen ist.



• Kann ich in eine Arbeitsstiftung einsteigen?

Generell gibt es keinen Rechtsanspruch auf einen Stiftungseintritt, es muss zwischen Arbeitsmarktservice (AMS), Betrieb, Stiftungsträger und Ihnen eine Vereinbarung inklusive Bildungsplan abgeschlossen werden. Ob für Sie eine Stiftung in Frage kommt, ist mit Ihrer AMS-Beraterin/Ihrem AMS-Berater zu klären. Hilfreich ist, wenn Sie einen Betrieb wissen, in dem Sie die Ausbildung absolvieren können und der Sie im Anschluss übernehmen will.

In Stiftungen werden die Teilnehmer/-innen sowohl theoretisch als auch praktisch (Praktikum in Betrieben) geschult. Ziel ist es, dass Sie nach Ende der Ausbildung vom Betrieb übernommen werden.

RECHTE BEI DER JOBVERMITTLUNG

- **Kann ich die Vermittlung auf einen Job im erlernten Beruf verlangen?**

Während der ersten 100 Tage der Arbeitslosigkeit haben Sie Berufsschutz. In dieser Zeit brauchen Sie keine Arbeitsstelle anzunehmen, die einen Wiedereinstieg in den erlernten Beruf erschweren würde.

Darüber hinaus darf Ihnen in den ersten 120 Tagen des Arbeitslosengeldbezuges kein Job vermittelt werden, bei dem Sie weniger als 80 Prozent der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld verdienen (Die Bemessungsgrundlage können Sie der Mitteilung des Bundesrechenzentrums über die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes entnehmen, die Sie automatisch zugeschickt bekommen). Für die weiteren Tage des Arbeitslosengeldbezuges gelten 75 Prozent der Bemessungsgrundlage. Für Teilzeitbeschäftigte gibt es einen hundertprozentigen Entgeltsschutz während des Arbeitslosengeldbezuges. Voraussetzung ist jedoch, dass Ihnen eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitstelle angeboten wird.

- **Muss ich eine Arbeit annehmen, auch wenn das Einkommen niedriger ist als die Notstandshilfe?**



Während des Bezugs von Notstandshilfe gibt es leider weder Berufs- noch Einkommensschutz. Jede Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze (2010: 366,33 Euro/Monat) gilt als zumutbar. Selbst wenn Sie 1000 Euro Notstandshilfe haben, müssen Sie – wenn alle sonstigen Voraussetzungen passen – einen Job annehmen, bei dem Sie zum Beispiel 900 Euro netto verdienen. Tun Sie das nicht, kann die Notstandshilfe für sechs bis acht Wochen gesperrt werden.

• Müssen Betreuungspflichten berücksichtigt werden?

Um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, müssen Sie – trotz Betreuungspflichten für Kinder – für einen Job mit zumindest 20 Wochenstunden vermittelbar sein (16 Wochenstunden bei Kindern unter zehn Jahren oder Kindern mit Behinderung).

Das Arbeitsmarktservice (AMS) kann aber weitere Betreuungsmöglichkeiten aufzeigen. Erhalten Sie dadurch zum Beispiel einen geeigneten Platz in einem Kindergarten, der ganztags geöffnet hat, so kann Sie das AMS auch auf einen Ganztagsjob vermitteln.

> **Achtung!**

*Achten Sie darauf, dass die
Betreuungszeit Ihres Kindes/Ihrer
Kinder in Ihrer Betreuungsverein-
barung (siehe Seite 4) genau fest-
gehalten wird. Dann sind Sie nur für
diese Zeit vermittelbar.*

• Zur neuen Arbeitsstelle wäre ich mehr als eine Stunde unterwegs, muss ich den Job annehmen?

Bei einer Vollzeitbeschäftigung sind zwei bis zweieinhalb Stunden Wegzeit täglich (hin und zurück) zumutbar, bei Teilzeitarbeit insgesamt 1 ½ Stunden. Längere Wegzeiten sind nur zumutbar, wenn das Arbeitsangebot besonders günstig ist oder wenn Sie in einer Region leben, wo längeres Pendeln durchaus üblich ist.

Wartezeiten, zum Beispiel bei öffentlichen Verkehrsmitteln, sind einzurechnen. Steht ein Auto zur Verfügung und ist man damit schneller, ist diese Zeit heranzuziehen. Bei Ehepaaren mit nur einem Auto kann das Arbeitsmarktservice (AMS) feststellen, wer den Pkw nötiger braucht.

Hat jemand Betreuungspflichten, muss der Kindergarten/Hort rechtzeitig vor dem Zuspärrufen erreicht werden können.

• Muss ich eine Beschäftigung in einem sozialökonomischen Betrieb annehmen?

In sozialökonomischen Betrieben (öffentlich geförderte Betriebe, z.B. FAB-Proba, Basar) gibt es sowohl „normale“ Arbeitsverhältnisse, als auch Wiedereingliederungsangebote.

Bei Wiedereingliederungsangeboten erhalten Sie weiterhin Arbeitslosengeld. Es handelt sich daher um keinen Arbeitsplatz, sondern um eine Schulung (siehe Seite 7). Wird Ihnen ein Arbeitsverhältnis vermittelt (Lohn laut Kollektivvertrag), so müssen Sie dieses annehmen – sofern alle sonstigen Voraussetzungen passen.

• **Ich soll den Job als „Freie“ machen, muss ich das ?**

Bietet man Ihnen eine Arbeitsstelle als Freie Dienstnehmerin/Freier Dienstnehmer oder auf Selbständigenbasis an, müssen Sie diese nicht annehmen.

• **Was darf ich bei einem Bewerbungsgespräch sagen?**

Gesundheit: Sind gesundheitliche Einschränkungen zur Bewältigung von Arbeitsaufgaben relevant, dürfen Sie potenzielle Arbeitgeber/-innen darauf hinweisen. Auch über eine bestehende Schwangerschaft kann informiert werden.

Einkommen: Grundsätzlich muss man mit dem Kollektivvertragslohn einverstanden sein. Darüber liegende Einkommenswünsche dürfen aber geäußert werden. Diese dürfen jedoch nicht so hoch sein, dass bei potenziellen Arbeitgebern/-innen der Eindruck entsteht, man würde diese nur stellen, um den Job nicht zu bekommen.

Kinderbetreuung: Ein Hinweis darauf, dass man Kinder zu betreuen hat, ist selbstverständlich erlaubt.

Sonstiges: Als Vereitelungshandlung angesehen werden könnten Hinweise auf eine Wiedereinstellungszusage oder darauf, dass man in dieser Branche nicht mehr arbeiten wolle.

Kommt das Arbeitsmarktservice (AMS) zur Ansicht, Sie hätten durch unzulässige Angaben beim Bewerbungsgespräch eine Vermittlung verhindert, kann Ihnen das Arbeitslosengeld/die Notstandshilfe für sechs bis acht Wochen gesperrt werden.



GESUNDHEITLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN, ARBEITSUNFÄHIGKEIT

- **Ich bin gesundheitlich angeschlagen, muss ich das dem AMS sagen?**

Gesundheitliche Probleme sollten Sie dem Arbeitsmarktservice (AMS) mitteilen. Haben Sie ärztliche Gutachten, legen Sie diese vor. Das AMS darf Ihnen dann nur eine Arbeit vermitteln, die Ihnen gesundheitlich zumutbar ist. Reichen dem AMS Ihre Unterlagen nicht, kann es eine amtsärztliche Untersuchung veranlassen.

- **Ich glaube, dass ich krankheitsbedingt gar nicht mehr arbeiten kann, was soll ich tun?**

Wenn Sie bezweifeln, arbeitsfähig zu sein, teilen Sie das unbedingt dem Arbeitsmarktservice (AMS) mit. Dieses schickt Sie dann zur Untersuchung in die „Gesundheitsstraße“ der Pensionsversicherung (PV). Wird dort festgestellt, dass eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, können Sie einen Pensionsantrag stellen. Der Untersuchungstermin gilt dann als Pensionsantragstermin.

Ergibt die Untersuchung, dass Sie weiter arbeitsfähig sind, muss das AMS die festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen bei der Arbeitsvermittlung berücksichtigen.

Das Untersuchungsergebnis ist für sechs Monate bindend und muss auch der Betroffenen/dem Betroffenen ausgehändigt werden.

> Achtung!

Nehmen Sie den vereinbarten Termin bei der „Gesundheitsstraße“ nicht wahr, bleibt der Arbeitslosengeld-/Notstandshilfe-Bezug so lange eingestellt, bis Sie tatsächlich zur Untersuchung kommen.

- **Ich habe einen Pensionsantrag gestellt, von wem bekomme ich mein Geld?**

Sie erhalten Ihr Geld weiterhin vom Arbeitsmarktservice (AMS), den so genannten Pensionsvorschuss. Diesen bekommen Sie ab der Antragstellung bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Während dieser Zeit müssen Sie nicht Arbeit suchen. Besprechen Sie aber mit dem AMS, wenn Sie in dieser Zeit ins Ausland fahren wollen.

BEZUGSSPERREN

• Ich habe selbst gekündigt, bekomme ich Arbeitslosengeld?

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis selbst gelöst haben, ruht Ihr Arbeitslosengeldanspruch für vier Wochen. Gab es allerdings einen wichtigen Grund für die Auflösung (z.B. Mobbing; hohe psychische Belastung; körperlich nicht mehr in der Lage, die Arbeit zu verrichten), sollten Sie das dem Arbeitsmarktservice (AMS) unbedingt mitteilen. Dies führt nämlich zur Nachsicht der Sperre.

Keine Sperre gibt es, wenn das Arbeitsverhältnis einvernehmlich aufgelöst wurde oder wenn Sie gekündigt wurden.

• Wann wird das Arbeitslosengeld gesperrt?

Das Arbeitslosengeld/Die Notstandshilfe kann gestrichen werden, wenn Ihnen eine passende Stelle oder Schulung angeboten wird, Sie diese aber ablehnen oder beim Bewerbungsgespräch Vereitelungshandlungen setzen (siehe Seite 11). Die Sperre dauert sechs Wochen bei erstmaliger bzw. acht Wochen bei wiederholter Sanktion. Während der „gesperrten“ Zeit bleiben Sie krankenversichert.

Werden Sie während der Sanktion krank und beziehen Krankengeld, dann wird die Sanktion unterbrochen und nach der Genesung fortgesetzt. Wenn Sie während der Sanktion eine Arbeit aufnehmen, kann Ihnen die Sanktion nachgesehen werden.

Ihr Bezug wird auch eingestellt, wenn Sie einen Untersuchungstermin zur Feststellung Ihrer Arbeitsfähigkeit nicht wahrnehmen (siehe Seite 12).

• Kann man gegen eine Sperre berufen?

Gegen den Bescheid vom Arbeitsmarktservice (AMS) können Sie innerhalb von zwei Wochen kostenlos berufen. Begründen Sie Ihren Einspruch in einem formlosen Schreiben an jenes AMS, das den Bescheid ausgestellt hat. Bei Ankündigung einer Sperre ist noch keine Berufung möglich, sondern erst nach Erhalt des Bescheides. Sachverhaltsklärungen und die etwaige Verhinderung einer Sperre sind in der Zeit zwischen Ankündigung und Verhängung möglich.

NOTSTANDSHILFE: ANRECHNUNG PARTNEREINKOMMEN

- **Bekomme ich Notstandshilfe, wenn ich verheiratet bin?**

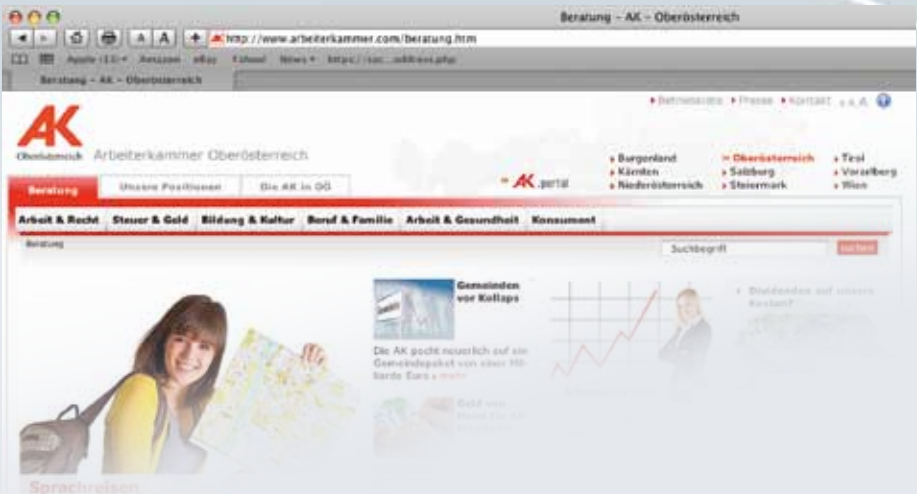
Notstandshilfe bekommen Sie auf Antrag nach Auslaufen des Arbeitslosengeld-Bezuges. Allerdings wird bei der Berechnung das Einkommen Ihrer Partnerin/Ihres Partners (Ehe, Lebensgemeinschaft, Verpartnerung) berücksichtigt.

Hohe Aufwendungen, zum Beispiel wegen einer Behinderung, einer Krankheit, einer Hausstandsgründung oder Unterhaltszahlungen, können bei der Anrechnung berücksichtigt werden. Kredite allerdings nur, wenn sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit aufgenommen wurden. Sollten Sie Zweifel an der Richtigkeit der Berechnung haben, verlangen Sie vom Arbeitsmarktservice (AMS) eine Aufstellung.

> Achtung!

Wenn wegen des Partnereinkommens die Notstandshilfe wegfällt, Sie aber trotzdem Arbeit suchend gemeldet bleiben, dann sind Sie auch weiterhin pensions- und krankenversichert.





INFORMATIONEN IM INTERNET

- **AK-Homepage**

Mehr zum Thema Arbeitslosigkeit, zum Beispiel zur Höhe des Arbeitslosengeldes, zum Pensionsvorschuss oder zu Gebührenbefreiungen, finden Sie unter

www.arbeiterkammer.com/metis

- **Sonstige nützliche Internetadressen**

www.ams.at (z.B. Arbeitslosengeld-Rechner, Ombudsstelle)

www.bmask.gv.at (= Sozialministerium)

www.sozialplattform.at

www.vereinaha.at

www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at



DIE AK BERÄT SIE GERNE

Für Ihre Fragen stehen Ihnen die AK-Rechtsberaterinnen und –berater gerne zu Verfügung.

- **Telefon**

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer **050/6906-1**. Lässt sich Ihr Anliegen am Telefon nicht klären, wird ein Termin für ein persönliches Gespräch vereinbart.

- **Wir sind für Sie da**

Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16 Uhr,
am Dienstag zusätzlich von 16 bis 19 Uhr,
am Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr.

- **E-Mail**

Per E-Mail erreichen Sie uns unter **rechtsschutz@akooe.at**

- **Internet**

Rasch, einfach und rund um die Uhr können Sie sich im Internet unter **www.arbeiterkammer.com** informieren.

Arbeiterkammer Oberösterreich
Volksgartenstraße 40
4020 Linz
Telefon 050/6906-1
Fax 050/6906-2865
E-Mail: rechtsschutz@akooe.at